

Groß Strehlig, den 17. November 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Viehzählung am 1. Dezember 1926 S. 183. — Pferde- und Rindviehzählung S. 184. — Besitzveränderungen bei Gebäudeversicherungen S. 184. — Falsche Bakosfa S. 184.

Viehzählung am 1. Dezember 1926.

Gemäß den Bekanntmachungen vom 18. Juli 1912 (3. Bl. f. d. D. R. S. 587) 4. Dezember 1912 (3. Bl. f. d. D. R. S. 855) und 30. Januar 1917 (R. G. Bl. 81) nebst späteren Erweiterungen findet am 1. Dezember 1926 im Deutschen Reich eine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Maultiere und Maulesel, Gel-, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Federvieh und Bienenvögel erstreckt.

Auf Grund des § 2 der genannten Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 wird in Preußen die Viehzählung bei den Pferden, Kälbern, Schafen und Hühnern durch Zusatzfragen erweitert.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich volkswirtschaftlichen Zwecken, insbesondere der Erkenntnis der Lage der Landwirtschaft und der Viehzucht.

Die in den Zählbezirkslisten aufgenommenen Angaben über den Viehbesitz der einzelnen Haushaltungen dürfen nicht für Zwecke der Steuerveranlagung verwendet werden. Ueber diese Angaben ist vielmehr das Amtsgeheimnis zu wahren. Ihre Benutzung für die Aufbringen der Vieh- und Entschädigungen ist jedoch zulässig, da diese nicht als Steuerveranlagung gilt.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund der vorgenannten Bekanntmachungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 4 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft; auch kann Vieh dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Die erforderlichen Formulare für die Viehzählung Zählbezirkslisten „C“ und Gemeindelisten „E“ gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen zu. Falls die Formulare bis zum 25. November d. Js. bei den Ortsbehörden nicht eingegangen sind, ist dies sofort hierher zu melden. In die Zählbezirksliste „C“ sind die viehhaltenden Haushaltungen nacheinander einzutragen. Mehrere Haushaltungen z. B. die auf dem Gute vorhandenen Tagelöhner und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig. In die Gemeindeliste „E“ ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, ohne nochmalige Aufführung der Viehbesitzer. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen „C“ als Zählbezirks- und die Liste „E“ als Gemeindeliste, und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgezeichnet, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das

Ankleben von Fahnen oder die Verwendung von Borduren früherer Zählungen ist unzulässig.

Zur Vermeidung der vielen Rückfragen sind die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen für die Anweisung für die Zähler, unter „B“ von 1—16 besonders hinzuweisen. Bei jeder Zählung werden zwar die ministeriellen Ausführungsbestimmungen, die das Zustandekommen eines richtigen Zählergebnisses verbürgen in Form der Anweisung für die Behörden mitgeteilt. Es hat sich aber bei der vorangegangenen Zählung herausgestellt, daß die Aufnahmebehörden, den ihnen obliegenden Pflichten nicht vollkommen genügt haben, wodurch zahlreiche zeitraubende Rückfragen und eine kostspielige Nacharbeit bei der Bearbeitung der Zählergebnisse entstanden sind. Insbesondere sind die Einträge in den Spalten 21, 23, 25, 26, 27, 36, 37, 39, 40, 51, 53 und 54 der Zählbezirkslisten mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Bedeutung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. In Spalte 25 und 26 sind alle zwei Jahre alten und älteren Milchkühe einzutragen, die am 1. Dezember 1926 Milch geben oder wegen Trächtigkeit trocken stehen, und zwar sind in Spalte 25 die Milchkühe, die als Arbeits- (Zug-) Vieh benutzt werden, in Spalte 26 die Milchkühe, die nicht zur Arbeit verwendet werden, einzutragen. In Spalte 27 sind alle die Kühe nachzuweisen, die nicht in Spalte 25 und 26 einzutragen waren, einsch. der tragenden und nichttragenden Färsen, Kalbinnen.

Ich mache es den Ortsbehörden zur Pflicht, die auf den Listen „E“ und „C“ enthaltenen Ausführungsanweisungen genau zu beachten. Ein Stück der Gemeindeliste ist mit der Urchrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten mit bis spätestens am Dienstag, den 7. Dezember 1926 einzureichen. Ich mache darauf aufmerksam, daß falls, das Zählmaterial mir bis zu dem genannten Tage nicht eingereicht wird, ich diese ohne vorherige Erinnerung durch kostenpflichtigen Boten abholen lassen werde.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern entstehenden Kosten zu übernehmen. Dabei wird auf die bereitwillige Mitwirkung der selbständigen Ortsbewohner geredet. Ich setze voraus, daß es wie bei früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, welche keine Entschädigungsansprüche stellen. Vergütungen können den Zählern weder aus Reichs- noch aus Staatsmitteln gewährt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden, der letzten Zählung anzupassen, die Zähler zu bestellen und diese mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Der Tag der Zählung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß wissenschaftlich falsche Angaben bei der Viehzählung strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Insbesondere ist ferner darauf hinzuweisen, daß die vollständige Angabe des Viehes im Interesse des Viehbesitzers liegt, da das infolge einer Seuche gefallene und bei dieser Zählung verheimlichte Vieh von der Viehschadenentschädigung ausgeschlossen ist.

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, noch in ihren Amtsbezirken die von den Ortsbehörden zur Durchführung der Zählung getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlitz, den 13. November 1926.

Der Landrat. J. B. Baasen.

Vferde- und Rindviehzählung.

Gemäß § 8 der Viehschaden-Entschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912 und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse pp. vom 7. Oktober 1912 hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 12. September 1923 beschlossen, daß das Ergebnis der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden allgemeinen Viehzählung zugleich für die Erhebung der Umlagen maßgebend sein soll, welche zur Bedienung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien geleisteten Viehschadenentschädigungen vorzunehmen ist.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben demzufolge an der Hand der bei der allgemeinen Viehzählung festgestellten Ergebnisse die Pferde- und Rindviehzählungsliste für das Jahr 1926 anzufüllen. Wegen der Ausfüllung verweise ich ausdrücklich auf den Vordruck der ersten Seite des Formulars. Die Formulare sind den Ortsbehörden bereits mit den staatlichen Viehzählungspapieren überliefert. Das Ergebnis der Zählung ist in die dazu bestimmte Spalte der Listen einzutragen. Die Liste ist alsdann in der Zeit vom 5. bis 20. Dezember d. Js. also 14 Tage lang, öffentlich auszulegen und vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Liste bei den Ortsbehörden angebracht werden, welche über dieselben entscheidet. Reklamationen gegen diese Entscheidung sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen. Nach erfolgter Auslegung bzw. Erledigung der vorgebrachten Reklamationen ist der Viehzählungsliste auf besonderem Bogen eine Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

„Daß die Viehzählungsliste für 1926 in der Zeit vom 6. bis 20. Dezember d. Js. in dem (Bezeichnung des Lokals) öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegen und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Reklamationen angebracht worden sind, bzw. daß die angebrachten Reklamationen ihre Erledigung gefunden haben, bescheinigt.“

Die Liste ist bis zum 22. Dezember d. Js. unverändert zur Vermeidung kostenpflichtigen Abholens hierher einzureichen.

Mit der Viehzählung ist ferner auf besonderem Bogen von den Magistraten, Gemeinden und Gutsvorständen eine

summarische Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Kühe, desflächigen Kalben und Bullen im Alter von über 1/4 Jahr nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 13. November 1926.

Der Landrat. J. B. Baasen.

Besitzveränderungen bei Gebäudeversicherungen.

Von den jetzt bei der Nachprüfung des Versicherungsbstandes auf Untervericherung hin an die Versicherten zur Absendung gelangenden Hinweise kommen öfters noch mit dem Bemerkt „unbestellbar“ oder „verstorben“ zurück. Es liegt in diesen Fällen gewöhnlich Besitzwechsel vor die hier nicht gemeldet wurden.

Ich bringe daher die gemäß § 49 der Anweisung, betr. die Gebäudeversicherung auf dem platten Lande halbjährlich am 15. Januar und 15. Juli jedes Jahres einzureichende Besitzveränderungsnachweise in Erinnerung.

Gleichzeitig erlaube ich die Versicherten darauf hinzuweisen, daß sie gemäß § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verpflichtet sind, die Veränderung von Gebäuden dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

Groß Strehlitz, den 11. November 1926.

Der Landrat. Werber.

B III. 2060.26.

Wie aus Pressmeldungen bekannt geworden ist, sind in letzter Zeit betrügerische Agenten an der Arbeit, die sich erbeten, Auswanderungslustigen Passvisa für die Vereinigten Staaten von Amerika zu besorgen, die sich bei der Ankunft im Ziellande als gefälscht herausstellen. Die Zentrale dieser Schwindelagenten ist anscheinend Warschau. Helfershelfer befinden sich aber vermutlich auch in Deutschland. Die Betroffenen werden regelmäßig von der amerikanischen Regierung zurückgeschickt. Außerdem hat die deutsche Schiffsahrtsgesellschaft, die einen mit einem falschen Paß ausgelatteten Auswanderer befördert hat, eine Strafe von 1000 Dollar für jeden Einzelfall zu zahlen und die betrogenen Auswanderer frei nach Deutschland zurückzubefördern. Bisher sind in der Hauptsache jüdische Auswanderer aus Polen betroffen worden, die mit echten Durchreisepaß in deutschen Häfen eingeschiff worden sind. Erst kürzlich sind in Bremen 21 jüdische Auswanderer gelandet, die mit falschen in Polen besorgten Pässen versehen und infolgedessen zurückgeschickt worden waren. Da anzunehmen ist, daß diese Agenten auch in Deutschland — namentlich an der Ostgrenze ihre betrügerische Tätigkeit auszuüben versuchen werden, kann auswanderungslustigen Personen nicht dringend genug geraten werden, sich die notwendigen Visa bei den fremdländischen Konsulaten auf schriftlichem Wege selbst zu besorgen oder sich diese nur durch bekannte absolut zuverlässige Personen besorgen zu lassen. Die Inanspruchnahme von Agenten — sofern es sich nicht um die Agenten großer Schiffsahrtslinien handelt — bedeutet häufig ein Risiko.

Groß Strehlitz, den 8. November 1926.

Der Landrat. Werber.



Dr. Senftner-Brot

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr. Senftner-Brot, durch Aporiferasen glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien, Verkaufsstellen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 11. Januar 1927, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 8 versteigert werden die im Grundbuche von Oberwanz, Band 1 Blatt No. 2 und Band 2 Blatt No. 41 (eingetragener Eigentümer am 4. September 1926, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schiffseigner Josef Cebulla in Oberwanz, eingetragener Grundstücke.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter und andere die Grundstücke betreffenden Nachweisungen können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden. — 2. R. 15/26 —

Amtsgericht Krappitz, den 27. 10. 1926.

Ein neues Waschaff ist als gefunden gemeldet worden.

Zu erfragen bei Wirtschaftsinспектор Sandler in Jarischau.

Schloß Ujeß, den 9. November 1926.

Der Amtsvorsteher.

Kurzhaariger Foxterrier,

weiß mit schwarzen Baden, auf den Namen Schuft hörend, vom Güterbahnhof Schierokau entlaufen.

Gegen gute Belohnung abzugeben bei

Gruntmann, Schloß Wendzin.

Ich wohne und praktiziere jetzt im Hause
von

Herrn Kaufmann Janiža King,

neben Hotel Merkel

(früher Hotel „Deutsches Haus“.)

Zahnarzt Wolff

Fernruf 86.

Guttentag D.-E.

Lehrlinge

stellt ein
Bonk

Chamotte-, Etageöfen-
Fabrik u. Ofense herei.

Bekanntmachung.

Die Oberförsterei Eichhorst verkauft am Freitag, den 19. November d. Js. von vorm. 9 Uhr ab im Kulofta'schen Gasthaus in Colonnoska an die umwohnende Bevölkerung aus den Förstereien Jaswin und Kunten Brennholz aller Holzarten öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung. Holzhändler sind von dem Termine ausgeschlossen.

Eichhorst, den 5. November 1926.

Staatliche Oberförsterei.



Bremen- Südamerika

mit den bestens bekannten Dampfern der »Sierra«-Klasse

»Sierra Ventana« »Sierra Córdoba«
»Sierra Morena«

Hervorragende Reisegelegenheiten I. u. III. Kl.

Ferner mit den beliebten Dampfern
»Weser« »Werra« »Köln« »Madrid«
für Mittelklasse und III. Klasse

Kostenlose Auskunft und illustrierte Prospekte durch
NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN
und sämtliche Vertretungen

in Gross Strehlitz: Georg Hübner, Krakauerstr. 34
in Breslau: Norddeutscher Lloyd, Generalagentur Breslau
Lloydreisebüro G. m. b. H.
Neue Schweidnitzerstr. 6 (Allianz-Haus)

Kinderwagen = werden neu bezogen.
Verdecke **V. Kwasny,**
Wallstraße 1.